

Haus- und Badeordnung für das städtische Freibad Schönwald

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im städtischen Freibad Schönwald.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Findet ein Badegast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Jeder Badegast ist verpflichtet, das Freibadgelände sauber zu halten. Auch beim Verlassen der Liegewiese haben die Badegäste ihren Abfall mitzunehmen, zu trennen und in die Sammelbehälter im Eingangsbereich zu bringen.
7. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Sofern im übrigen Freibadgelände von einem Badegast Behälter aus Glas zerbrochen werden, hat dieser selbst die Scherben sofort zu sammeln und in den nächsten Glassammelbehälter zu bringen.
8. Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, im Bade- oder Sanitärbereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Radio- oder Fernsehgeräte zu benutzen. In den übrigen Bereichen dürfen diese Geräte betrieben werden, wenn hierdurch andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Anordnungen des Aufsichtspersonals, diese Geräte leiser zu stellen oder auszuschalten, ist zu folgen.
10. Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung entgegen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Das Bad ist täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.
13. An kalten Tagen oder bei Reparaturen kann die Benutzung des Bades oder Teile davon eingeschränkt werden.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.
15. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
16. Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die gelöste Eintrittskarte gilt nur für einmaliges Betreten der Badeanstalt; sie ist nicht übertragbar. Auch Personen, die nicht die Absicht haben zu baden, können nur durch Lösen einer Eintrittskarte das Bad betreten. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
17. Die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art in das Freibadgelände ist untersagt. Fahrräder und dergl. sind außerhalb des Freibadgeländes abzustellen.

III. Haftung

18. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
20. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen- Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
21. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der Schwimmbadkasse abgegeben werden. Die Haftung ist auf höchstens 100,00 € beschränkt.

IV. Besondere Bestimmungen für Freibäder

22. Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung und nur durch die vorgesehenen Durchschreitebecken betreten werden.
23. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
24. Die Badegäste dürfen den Sanitär- und Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten.
25. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
26. Das Schwimmerbecken ist vom Nichtschwimmerbecken abgegrenzt. Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbeckens untersagt. Spiele im Wasser sind nur insoweit erlaubt, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden.
27. Es ist untersagt
 - seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken.
 - Surfbretter, Schlauchboote, Luftmatratzen und andere sperrige Geräte zu benutzen. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräte, Schwimmringe dürfen nur benutzt werden, wenn dadurch kein anderer Badegast belästigt oder gefährdet wird. Bei starkem Besucherandrang ist die Benutzung dieser Geräte untersagt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - unbefugt die Rettungsanlagen zu benutzen.
 - andere Badegäste, z.B. durch Untertauchen, Unterschwimmen usw., zu belästigen.
 - das Badewasser zu verunreinigen oder auf den Boden zu spucken.
 - Kleidung im Badebecken auszuschwenken.

V. Ausnahmen

28. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Schönwald, Januar 2002
Stadt Schönwald

Frenzl
Erster Bürgermeister